Entwurf

Gesetz vom ……………………………………, mit dem das Burgenländische Pflichtschul­gesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Erhaltung“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Verlegung“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Erhaltung“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Verlegung“ eingefügt.

3. In der Überschrift des Abschnitts III wird nach dem Wort „Erhaltung“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Verlegung“ eingefügt.

4. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Verlegung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Verlegung einer Schule oder eines Schülerheimes die Veränderung der örtlichen Lage zu verstehen. Eine allgemeinbildende öffentliche Pflichtschule kann verlegt werden, wenn sich der Einzugsbereich der Schule durch die Bevölkerungsentwicklung verlagert hat.

(2) Die Verlegung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Auf das Verfahren findet § 40 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei der Verlegung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule erlischt die Bewilligung der Bildungsdirektion gemäß § 31.“

5. § 38 Abs. 12 lit. d lautet:

 „d) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten würde, außer, wenn die Schulpflichtigen unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besuchten oder der Schülertransport unzumutbar wäre.“

6. In § 40 Abs. 1 wird die Wendung „Beamter der Schulaufsicht“ durch die Wendung „Bediensteter des Schulqualitätsmanagements“ und die Wendung „Beamter des höheren Baudienstes“ durch die Wendung „bautechnischer Sachverständiger“ ersetzt.

Vorblatt

Anlass:

- Einführung der Möglichkeit der Verlegung eines Schulstandortes,

- Nicht-Untersagung eines sprengelfremden Schulbesuches trotz Eintritt einer Vermehrung der Klassen, sofern die Schulpflichtigen unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht haben oder der Schülertransport nicht zumutbar wäre und

- begriffliche Anpassungen.

Änderung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf ergeben sich folgende Änderungen:

- Einführung der Möglichkeit der Verlegung eines Schulstandortes,

- Nicht-Untersagung eines sprengelfremden Schulbesuches trotz Eintritt einer Vermehrung der Klassen, sofern die Schulpflichtigen unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht haben oder der Schülertransport nicht zumutbar wäre und

- begriffliche Anpassungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Es ergeben sich - soweit ersichtlich - weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Durch die Einführung der Möglichkeit der Verlegung eines Schulstandortes wird für den Sonderfall Sorge getragen, dass sich lediglich die örtliche Lage eines Schulstandortes verändert. Bisher kennt das Bgld. PflSchG lediglich die Errichtung und Auflassung einer Schule, nicht jedoch die Verlegung des Standortes. Dies soll damit geändert werden.

Die Bildungsdirektion hat einen sprengelfremden Schulbesuch zu untersagen, wenn in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten würde. Hierfür soll eine Ausnahme geschaffen werden, indem die Bildungsdirektion in diesem Fall den sprengelfremden Schulbesuch dann nicht zu untersagen hat, sofern die Schulpflichtigen unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht haben oder der Schülertransport nicht zumutbar wäre.

Der Begriff der Schulaufsicht ist veraltet, seit der Bildungsreform 2017 wurde die Schulaufsicht in Schulqualitätsmanagement umbenannt. Darüber hinaus gibt es immer weniger MitarbeiterInnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, es waren daher sprachliche Anpassungen notwendig.

II. Kompetenzgrundlagen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Ausführungsgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG (Schulwesen).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat - soweit ersichtlich - weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden nennenswerte finanzielle Auswirkungen

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Besonderer Teil

**Z 1 bis 4:**

Die Möglichkeit der örtlichen Verlegung eines Schulstandortes wird als eigene Norm eingeführt. Unter Verlegung ist die Veränderung der örtlichen Lage zu verstehen. Eine Pflichtschule kann verlegt werden, wenn sich der Einzugsbereich der Schule durch die Bevölkerungsentwicklung verlagert hat. Die Verlegung der allgemeinen öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion. Mit der Bewilligung der Verlegung erlischt die Errichtungsbewilligung an dem vorherigen Standort.

**Z 5:**

Schulpflichtigen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Schule in dem Ort besuchen zu können, in dem sie auch die elementarpädagogische Einrichtung besucht haben, selbst wenn es zu einer Vermehrung der Klassen kommen würde. Die Ausnahme gilt jedoch nur für jene Kinder, die sich im Übertritt von der elementarpädagogischen Einrichtung in die 1. Klasse der Volksschule befinden. Darüber hinaus ist trotz einer Vermehrung der Anzahl der Klassen der sprengelfremde Schulbesuch möglich, sofern der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit des Schulweges kann angenommen werden, wenn dies durch die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt erscheint.

**Z 6:**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.